



Kurzinformation

Zum waffenrechtlichen Status von Softair-Waffen

In Deutschland gibt es keine spezifischen gesetzlichen Regelungen zum Airsoft-Spiel.

Allerdings unterliegen die bei diesem Spiel verwendeten sog. „Softair-Waffen“ je nach Typ und Funktionsweise unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Erwerb, Besitz und Verwendung.

Unter dem Begriff „Softair-Waffen“ werden meist aus Kunststoff gefertigte Schusswaffen mit geringer Energie verstanden, die für Spielzwecke entwickelt, gebaut und verwendet werden.¹

Können mit einer Softair-Waffe nur Projektile verschossen werden, deren Bewegungsenergie nicht mehr als 0,5 Joule beträgt oder deren kinetische Energie pro Flächeneinheit unter 2500 Joule pro Quadratmeter liegt, so handelt es sich um eine Spielzeugwaffe mit der Folge, dass das Waffenrecht nicht einschlägig ist.² Gleiches gilt, wenn die Softair-Waffe der EU-Spielzeug-Richtlinie³ unterfällt.⁴

Grundsätzlich unterliegen diese nicht den Bestimmungen des Waffengesetzes⁵ und dürfen daher frei erworben und verwendet werden.⁶ Eine Ausnahme bildet die Bestimmung zu den

1 Heller/Soschinka/Rabe, Waffenrecht, 4. Auflage 2020, Rn. 2660.

2 Vgl. Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 WaffG.

3 Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

4 Dies ist der Fall, wenn es sich bei der Waffe um ein Spielzeug i.S.v. Art. 2 Abs. 1 EU-Spielzeug-RL handelt, welches die Anforderungen aus Art. 10 i.V.m. Anh. II A 1 Nr. 8 der EU-Spielzeug-RL erfüllt und die nach Art. 16 Abs. 1 EU-Spielzeug-RL erforderliche CE-Kennzeichnung aufweist.

5 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), 2003 I 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

6 Heller/Soschinka/Rabe, Waffenrecht, 4. Auflage 2020, Rn 2650.

sogenannten Anscheinswaffen⁷. Zu den Anscheinswaffen gehören Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Schusswaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden.⁸ Waffen, auch Softair-Waffen, die diese Merkmale erfüllen, dürfen nicht geführt werden.⁹ Mit dem Führen einer Waffe ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen oder des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte gemeint.¹⁰ Daher dürfen Softair-Waffen, die im Übrigen nicht dem Waffengesetz unterliegen, jedenfalls dann nicht in der Öffentlichkeit geführt werden, wenn sie die Merkmale einer Anscheinswaffe aufweisen.

Softair-Waffen, die ein bestimmtes Prüfzeichen¹¹ aufweisen und bei denen die Bewegungsenergie der Projektile zwischen 0,5 Joule und 7,5 Joule liegt, unterfallen zwar dem Waffenrecht, ihr Erwerb und ihr Besitz bedürfen jedoch keiner Erlaubnis.¹² Das Prüfzeichen kann von den Beschussämtern auch nachträglich - gegen Gebühr - angebracht werden.¹³ Fehlt das Prüfzeichen, dürfen die Waffen nur mit entsprechender Erlaubnis (sogenannte Waffenbesitzkarte) erworben werden, mit dem Prüfzeichen ist der Erwerb ab 18 Jahren erlaubnisfrei; das Führen derartiger Waffen bedarf eines Waffenscheins.¹⁴ Das Schießen mit vom Waffenrecht erfassten Softair-Waffen darf im privaten Bereich nur innerhalb des befriedeten Besitztums und dann erlaubnisfrei erfolgen, soweit die Geschosse dasselbe nicht verlassen können.¹⁵

Vollautomatisch schießende Softair-Waffen („Automatic Electric Gun“ = AEG), deren Geschosse eine kinetische Energie pro Flächeneinheit von mehr als 2500 Joule pro Quadratmeter besitzen, stellen waffenrechtlich verbotene Vollautomaten dar.¹⁶

Darüber hinaus sind beim Umgang mit Softair-Waffen die Grundsätze des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts sowie ggf. andere Rechtsvorschriften (z. B. Tierschutzgesetz) zu beachten.

7 Vgl. § 42a WaffG.

8 Vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1.

9 Vgl. § 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG.

10 Gade, in: Gade, Waffengesetz, 3. Aufl. 2022, Rn. 174.

11 Vgl. Prüfzeichen F, Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285).

12 Vgl. Anlage 2 Abschnit 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1.

13 Heinrich, in: Steindorf, Waffengesetz, 11. Aufl. 2022, Anl. 2 Rn. 210.

14 Heinrich, a.a.O.

15 Heinrich, a.a.O.

16 Vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 und Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.1 WaffG.